

RS Vwgh 1991/10/16 91/03/0056

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

93 Eisenbahn

Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

EisenbahnG 1957 §35 Abs2;

EisenbahnG 1957 §35 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

In Hinsicht auf die keine subjektiven-öffentlichen Rechte zum Inhalt habenden Einwendungen der Partei ist die Beh auch nicht gehalten, dem Bauwerber eine Änderung des Längenschnittes und die Vorlage der derzeit gültigen Bestandspläne aufzutragen, einen Vergleich der derzeitigen mit der geplanten Trassenführung anzustellen oder eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991030056.X07

Im RIS seit

17.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>